

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 1992/5/13 9ObA50/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.1992

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr.Kuderna als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr.Gamerith und Dr.Maier sowie die fachkundigen Laienrichter Dipl.Ing.Dr.Hans Bobek und Mario Mdjimorec als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei \*\*\*\*\* A\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\* vertreten durch \*\*\*\*\* Rechtsanwälte \*\*\*\*\* , wider die beklagte Partei H\*\*\*\*\* P\*\*\*\*\* , Angestellter, \*\*\*\*\* vertreten durch \*\*\*\*\* Rechtsanwalt \*\*\*\*\* , wegen S 90.000 sA, infolge Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 8. November 1991, GZ 34 Ra 83/91-12, womit infolge Berufung der klagenden Partei das Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien vom 16.April 1991, GZ 22 Cga 51/90-9, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen und zu Recht erkannt:

## Spruch

Die Revision wird im Umfang der geltend gemachten Nichtigkeit zurückgewiesen.

Im übrigen wird der Revision nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit S 5.094 (darin S 849 Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

## Rechtliche Beurteilung

Entscheidungsgründe:

Ein angeblicher Widerspruch in den Gründen einer Entscheidung bewirkt keinen Revisionsgrund im Sinne des§ 503 Z 1 ZPO (EFSIg 44.100 uva).

Im übrigen hat das Berufungsgericht die allein entscheidende Frage, ob die vereinbarte Konkurrenzklausel im Sinne des § 36 Abs 2 Z 2 AngG eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Beklagten zur Folge gehabt hätte, zutreffend gelöst (vgl Martinek-M.Schwarz-W.Schwarz, AngG7 § 36 Erl 9 bis 10; Arb 10.190, 9809; ZAS 1985/5 (Kerschner) ua). Es reicht daher insoweit aus, auf die Richtigkeit der Begründung der angefochtenen Entscheidung hinzuweisen (§ 48 ASGG). Darauf, ob sich der neue Dienstgeber verpflichtet hat, den Beklagten im Falle einer Inanspruchnahme durch die Klägerin schad- und klagslos zu halten, kommt es nicht an.

Die Kostenentscheidung ist in den §§ 41 bis 50 ZPO begründet.

## Anmerkung

E28725

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:009OBA00050.92.0513.000

### Dokumentnummer

JJT\_19920513\_OGH0002\_009OBA00050\_9200000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)